Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 15. **Freitag** den 10. Januar 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

XIII. Besitz. Eigenthum an Grundstücken.

Von Dr. jur. W. Brandis.

Nachdruck verboten.

Im Sprachgebrauche des Lebens versteht man unter dem Besitzer einer Sache den Eigenthümer und gebraucht das Wort Besitz gleichbedeutend mit Eigenthum. In der Rechtssprache bedeutet Besitz nur die thatsächliche Gewalt über die Sache, und Besitzer ist Derjenige, welcher die Sache in seiner Gewalt hat. Auch Pächter und Miether sind im Besitze des Hauses; Derjenige, dem ich meine Sache geliehen oder zur Aufbewahrung gegeben habe, besitzt sie während dieser Zeit. Wer eine Sache von einem Diebe kauft und erhält, wird nicht deren Eigenthümer, weil der Dieb kein Eigenthumsrecht an der Sache hat und deshalb keins übertragen kann, aber der Käufer besitzt die Sache, und zwar als ihm gehörig, und insofern unterscheidet sich ein solcher Besitzer, der Entwurf sagt: Eigenbesitzer, von dem Pächter, Miether, Verwahrer u. s. w. In den meisten Gebieten des deutschen Reiches sind die letzteren gegen Störung des Besitzes durch Dritte nicht geschützt. Wird dem Pächter, Miether u. s. w. die Sache weggenommen, so kann derselbe sich nicht unmittelbar an den Störenfried halten, sondern muß sich erst an den Eigenthümer wenden, damit dieser die Rückgabe oder die Unterlassung der sonstigen Störung fordere. Der Entwurf will beiden Personen, sowohl dem Eigenthümer als auch dem Besitzer, die gesetzlichen Rechtsmittel gegen verbotene Eigenmacht geben, d. h. gegen Jeden, der den Besitz stört oder entzieht. Auch eine andere willkommene Befugniß wird dem Besitzer verliehen, nämlich wenn die besessene Sache auf ein fremdes Grundstück gelangt ist, von dem Besitzer die Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung zu verlangen; der hierbei entstehende Schaden ist dem Besitzer des Grundstücks natürlich zu ersetzen, und es kann derselbe nöthigenfalls vorher Sicherheit hierfür verlangen.

Die Rechtssätze über den Eigenthumserwerb und die Belastung von Grundstücken stellt der Entwurf nicht vollständig auf, sondern überläßt mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Entwickelung gerade dieses Rechtsgebietes die Regelung des Verfahrens und die Bestimmung der Behörden der Landes-Gesetzgebung. Die Grundlagen hierfür sollen allerdings von Reiche wegen festgestellt werden, aber nicht im bürgerlichen Gesetzbuche, sondern in einer besonderen Grundbuch-Ordnung, deren Entwurf gleichfalls vorliegt. Die mehrfach geäußerte Uebertragung der Grundbuchgeschäfte an die Amtsgerichte einheitlich im ganzen Reich ist in dem Entwurf nicht vorgesehen, vielmehr ist in das Ermessen der einzelnen Staaten gestellt, ob sie die Grundbuchführung den zur Zeit damit betrauten Kataster- oder sonstigen Behörden belassen wollen. Für Zufügung von Schaden durch Schuld von Grundbuchbeamten ist von der Commission eine Vorschrift in Aussicht genommen, wonach bei Unvermögen des betreffenden schuldigen Beamten der Staat haftet. Von den Erwerb und Inhalt des Eigenthums betreffenden Bestimmungen des Gesetzbuchs-Entwurfs hebe ich die folgenden hervor.

Die Auflassung soll außer vor dem zuständigen Grundbuchamt auch vor jedem anderen Gerichte, sowie vor einem Notar abgegeben werden können. Die „gleichzeitige Anwesenheit beider Theile" ist erforderlich.

Grundeigenthum kann aber außer durch Eintragung im Grundbuch auch durch Erbgang und eheliche Gütergemeinschaft erworben werden. Daneben spielt auch die Ersitzung noch eine Rolle. Wer ein Grundstück, das nicht im Grundbuche eingetragen ist, seit dreißig Jahren als ihm gehörig besitzt, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens den etwaigen Eigenthümer mit seinen Rechten ausschließen lassen. Andererseits kann Jemand, der rechtswidrig als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, das Eigenthum erwerben, wenn er dreißig Jahre das Grundstück besessen und die Eintragung während dieser Zeit bestanden hat.

Schon aus dem zuletzt Gesagten ersieht man, daß der Eintragung in das Grundbuch keine rechtsbegründende Bedeutung beigelegt wird, dieselbe vielmehr nur mit der Kraft eines formellen Legitimationsmittels ausgerüstet wird. Ungehörige Eintragung soll also ein Recht nicht begründen, ungehörige Löschung das Recht nicht aufheben können.

Ist in der Regelung des Erwerbs von Grundeigenthum vom Entwurfe das deutschrechtliche Grundbuchsystem zur Basis genommen, so ist andererseits die Frage nach dem Inhalte des Eigenthumsrechts auf römisch-rechtlicher Grundlage geregelt. In dem ersten Entwurfe hieß es: „Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben." Wenn diese Definition wörtlich angewendet werden sollte, müßten Telegraphen und Fernsprecher entfernt werden, die Luftschiffer machten sich fortwährenden Eindringens in fremdes Besitzthum schuldig, die Erbauer unterirdischer Eisenbahnen würden nur den Eigenthümer des betreffenden Theiles der Erdoberfläche bereichern, und jener Engländer, welcher als Eigenthümer des Geländes oberhalb der Grotte von Capri diese als sein Eigenthum in Anspruch nahm, wäre völlig im Rechte gewesen. Infolge zahlreicher, auf diese Erwägungen gestützter Angriffe der Kritik ist in der zweiten Lesung der obigen Definition der wichtige Satz hinzugefügt: „Der Eigenthümer muß jedoch Einwirkungen dulden, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat."

Dem Schutze des Zusammenlebens auf benachbarten Grundstücken, dem sogenannten Nachbarrechte, ist eine Reihe von Paragraphen gewidmet, welche die gegenseitigen Befugnisse genauer als im bisherigen Rechte formuliren. In unserm gewerblichen Zeitalter wird die häufigste Anwendung in der Praxis die Bestimmung erfahren, daß der Eigenthümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen nur zu dulden braucht, wenn er durch sie in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn doch die Grenzen der Ortsüblichkeit, z. B. in einer Fabrikstadt, nicht überschritten werden. In der zweiten Lesung des Entwurfs ist ein Verbietungsrecht dem Eigenthümer auch bei übermäßigem Geräusch gegeben. Die Streitfrage, ob ein solches Verbietungsrecht den Nachbarn auch gegenüber einer solchen gewerblichen Anlage zusteht, die auf Grund der Gewerbeordnung von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt ist, läßt der Entwurf unentschieden. Das Reichsgericht hat sich bekanntlich auf den Standpunct gestellt, daß den durch Zuführung von Gasen, Rauch u. s. w. wesentlich beeinträchtigten Nachbarn nicht nur ein Anspruch auf Schadenersatz, sondern auch auf Einstellung der Beeinträchtigung zustehe. Bei dieser Stellungnahme des obersten Gerichtshofes wird es voraussichtlich sein Bewenden behalten.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 9. Januar. In der „Frankfurter Zeitung" lesen wir:

Darmstadt, 7. Januar. Zuverlässig verlautet, daß eines der ältesten Mitglieder des höchsten Gerichtshofs, der als Criminalist hervorragende Reichsgerichtsrath von Buri, die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat.

An zuständiger Stelle ist, wie wir auf eingezogene Erkundigung hin erfahren, davon nichts bekannt. An der Unrichtigkeit der obigen Nachricht ist um so weniger zu zweifeln, als Reichsgerichtsrath von Buri im December dieses Jahres sein fünfzigjähriges Staatsdienerjubiläum begeht.

§ **Berlin**, 9. Januar. Die Frage, wie der Reichstag das Bürgerliche Gesetzbuch in geschäftliche Behandlung nehmen soll, beschäftigt gegenwärtig die Mitglieder des Senioren-Convents. Derselben Frage widmet Amtsgerichtsrath Jastrow in der Wochenschrift „Sociale Praxis" einen eigenen Aufsatz, der zwischen den bisher gemachten Vorschlägen einen Mittelweg sucht. Der Verfasser hält die Durchberathung eines Gesetzbuches von 2265 Paragraphen im Reichstage allerdings für unmöglich, aber für ebenso unzulässig die sofortige en-bloc-Annahme auch nur einzelner Abschnitte und schlägt eine Commission vor, der es nach reiflicher Prüfung durch einzelne Mitglieder überlassen sein solle, einzelne Abschnitte im Ganzen anzunehmen, andere genauer durchzuberathen. In dieser Art sei es möglich, das Werk bis zum Ablauf der Legislatur-Periode fertig zu stellen. Andererseits sei trotz aller Schleunigkeit diese Vorsicht nothwendig, weil es eine ganze Reihe von Fragen gebe, an denen der Reichstag nicht schweigend vorübergehen dürfe, und die ohne eingehende Prüfung nicht bemerkt würden. Das auffallendste Beispiel, das der Verfasser hierfür anführt, betrifft eine bisher noch wenig oder gar nicht erörterte Frage: den Rechtsschutz für die privatrechtlichen Ansprüche und infolge dessen auch z. B. für Schadenersatz-Ansprüche wegen Uebergriffe der Beamten:

„Das seit Gründung des Reiches immer wieder aufgetretene Verlangen nach einheitlicher Gestaltung der Regeln über Zulassung des Rechtsweges ist von den Regierungen immer und immer wieder auf die Zukunft vertröstet worden. Zuletzt ist dies bei den Reichs-Justizgesetzen geschehen. Durch diese haben wir zwar genaue Vorschriften darüber erhalten, wie in den Gerichten auf die eingebrachten Klagen zu verfahren ist. Welche Klagen aber überhaupt vor die Gerichte gebracht werden dürfen, darüber entscheidet, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder Einzelstaat nach eigenem Willen. Und dabei soll es auch jetzt verbleiben. Da es füglich eine noch fernere Station, auf die man vertrösten könnte, bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr giebt, so schweigt man ganz still und erreicht einstweilen den gewollten Erfolg. Denn, wie es scheint, merkt Niemand, daß die ganze einheitliche Handhabung des gemeinsamen Rechts vollständig in der Luft schwebt, wenn nicht die Norm gesetzt wird, daß für die Streitigkeiten auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Ja sogar die bescheidenen Spuren öffentlicher Rechtsnormen, die man im Bürgerlichen Gesetzbuch noch vorfindet, sind gänzlich wertlos gegenüber diesem Zustande. Was nützt die Vorschrift, daß ein fahrlässig handelnder Beamter für den Schaden haftet (als privatrechtliche Schuldpflicht gegenüber dem öffentlichen Recht betrachtet), wenn Sachlen oder Wiedenbrück bestimmen dürfen, daß über die bezüglichen Ansprüche der Polizeimeister entscheiden?"

* **Berlin**, 9. December. Cultusminister Dr. Bosse hat es als einen Wunsch der Regierung bezeichnet, die katholischen Geistlichen auch in den polnischen Bezirken wieder mit der Ortsschulaufsicht zu betrauen. Thatsächlich ist auch einer größeren Zahl derselben dieses staatliche Amt wieder übertragen worden ohne Rücksicht auf die ernsten Warnungen, welche Kenner der Verhältnisse haben laut werden lassen. Die Früchte dieses Systems treten schon deutlich zu Tage. Die Posener Regierung mußte vor einiger Zeit den Geistlichen begreiflich machen, daß die im Hauptamt angestellten Kreis-Schulinspectoren die nächste Instanz in Schulangelegenheiten sind, über die man nicht nach Möglichkeit hinweggehen dürfe. Aus der Lehrerschaft ist oft genug geklagt worden, daß ihre Bemühungen um die Pflege des Deutschthums von den Geistlichen vereitelt werden. So wird z. B. der „Preuß. Lehrerzeitung" geschrieben: „Am 28. December fand die Beerdigung des Lehrers Holewa in Lonschnik, Kreis Neustadt, Oberschlesien, statt. Beim Begräbniß mußte polnisch gesungen werden, da der Pfarrer deutsche Lieder nicht hören mochte. Als zum Schluß ein deutsches Lied angestimmt wurde, verließ der Pfarrer die Grabstätte zur allgemeinen Entrüstung der Lehrer. Vor kurzer Zeit wurde in Lonschnik ein Lehrer begraben, wobei ein Lied deutsch gesungen werden durfte. Der Pfarrer ist Localschulinspector. Die Parochianen werden oft ermahnt, ihre Kinder polnisch zu lehren. Die deutsche Sprache wird in der Schule gelehrt, dann verpönt und verdrängt. Jahr ein Jahr aus sehen wir in hiesiger Gegend die Frucht unserer Mühe zu Grunde gehen. So lange hier die Geistlichkeit die Schulaufsicht hat, wird es in dieser Hinsicht nicht besser werden. Die Regierung hat sich in anderer Beziehung um die Förderung des Schulwesens in den polnischen Gebieten große Verdienste erworben. In der Provinz Posen sind zur Zeit die Lehrergehälter weitaus besser geregelt als in den übrigen östlichen Provinzen. Aller alle diese Opfer sind ver-

Feuilleton.

Eine sensationelle Entdeckung.

In den gelehrten Fachkreisen Wiens macht gegenwärtig die Mittheilung von einer Entdeckung, welche der Professor der Physik Wilhelm Conrad Röntgen in Würzburg gemacht haben soll, große Sensation. Wenn sich dieselbe bewährt, wenn die hierauf bezüglichen Mittheilungen sich als begründet erweisen, so hat man es mit einem in seiner Art epochemachenden Ergebnisse der exacten Forschung zu thun, das sowohl auf physikalischem wie auf medicinischem Gebiete ganz merkwürdige Consequenzen bringen dürfte. Die Wiener „Presse" erfährt darüber:

Professor Röntgen nimmt eine Crookes'sche Röhre — eine sehr stark ausgepumpte Glasröhre, durch die ein Inductionsstrom geht — und photographirt mit Hilfe der Strahlen, welche diese Röhre nach außen hin aussendet, auf gewöhnlichen photographischen Platten. Diese Strahlen nun, von deren Existenz man bisher keine Ahnung hatte, sind für das Auge vollständig unsichtbar; sie durchdringen, im Gegensatz zu gewöhnlichen Lichtstrahlen, Holzstoffe, organische Stoffe und dergleichen undurchsichtige Körper, Metalle und Knochen hingegen halten die Strahlen auf. Man kann bei hellem Tageslicht mit „geschlossener Cassette" photographiren; das heißt, die Lichtstrahlen gehen den gewöhnlichen Weg und durchdringen auch den Holzdeckel, der vor die lichtempfindlichen Platten geschoben ist und sonst vor dem Photographiren entfernt werden muß. Sie durchdringen auch eine Holzhülle vor dem zu photographirenden Object. Professor Röntgen photographirt z. B. die Gewichtstücke eines Gewichtsatzes, ohne das Holzetui zu öffnen, in welchem die Gewichte aufbewahrt sind. Auf der gewonnenen Photographie sieht man nur die Metallgewichte, nicht die Cassette. Ebenso kann man Metallgegenstände, die in einem Holzkasten verwahrt sind, photographiren ohne den Kasten zu öffnen. Wie die gewöhnlichen Lichtstrahlen durch Glas gehen, so gehen diese neuentdeckten von Crookes'schen Röhren ausströmenden Strahlen durch Holz und auch durch — Weichtheile des menschlichen Körpers. Am überraschendsten ist nämlich die durch den erwähnten photographischen Process gewonnene Abbildung von einer menschlichen Hand. Das Bild enthält die Knochen der Hand, um deren Finger die Ringe frei zu schweben scheinen. Die Weichtheile der Hand sind nicht sichtbar.

Einige Proben dieser sensationellen Entdeckung circuliren in Wiener Gelehrtenkreisen und erregen in denselben berechtigtes Staunen. Es wird wohl in allernächster Zeit bereits in den Laboratorien die Sache sehr eingehend geprüft und zu einer weiteren Entwicklung gebracht werden. Die Physiker werden ihre Studien über die bisher unbekannte Lichtleitung machen, welche Gegenstände durchdringt, die als undurchdringlich für das Licht gegolten haben und den Lichtstrahlen aus den Crookes'schen Röhren den Durchgang ebenso gestatten, wie eine Glasscheibe dem Sonnenlichte. Die Pfadfinder auf dem speciellen Gebiete der Photographie werden binnen Kurzem der Entdeckung von allen Seiten auf den Leib rücken und Versuche anstellen, wie dieselbe vervollkommnet, wie sie praktisch verwerthet werden könne; für diese praktische Verwerthung wieder werden sich die Biologen und Aerzte, insbesondere zunächst die Chirurgen, lebhaft interessiren, weil sich hier ihnen eine Perspective auf einen neuen, sehr werthvollen diagnostischen Behelf zu öffnen scheint.

Es ist angesichts einer so sensationellen Entdeckung schwer, phantastische Zukunftsspeculationen im Stile eines Jules Verne von sich abzuweisen. So lebhaft dringen sie auf Denjenigen ein, der hier die bestimmte Versicherung hört, es sei ein neuer Lichtträger gefunden, welcher die Beleuchtung hellen Sonnenscheins durch Bretterwände und die Weichtheile eines thierischen Körpers trägt, als ob dieselben von krystallhellem Spiegelglase wären. Die Zweifel müssen sich bescheiden, wenn man vernimmt, daß das photographische Beweismaterial für diese Entdeckung vor den Augen ernster Kritiker bisher Stand zu halten scheint. Vorläufig sei nur darauf hingewiesen, welche Wichtigkeit für die Diagnose von Knochenverletzungen und Knochenkrankheiten es haben würde, wenn es bei einer weiteren, nur rein technischen Entwickelung dieses neuen photographischen Verfahrens gelingt, nicht nur eine menschliche Hand in der Weise zu photographiren, daß auf einem Bilde die Weichtheile nicht erscheinen, wohl aber eine genaue Zeichnung der Knochen. Der Arzt konnte dann zum Beispiel die Eigenart eines complicirten Knochenbruches ganz genau kennen lernen ohne die für den Patienten schmerzliche manuelle Untersuchung; der Wundarzt könnte sich über die Lage eines Fremdkörpers im menschlichen Leibe, einer Kugel, eines Granatensplitters, viel leichter als bisher und ohne die oft so qualvollen Untersuchungen mit der Sonde unterrichten. Für Knochenkrankheiten, die auf keine traumatische Ursache zurückzuführen sind, wären solche Photographien, vorausgesetzt, daß die Verfertigung derselben gelingen sollte, ebenso ein werthvoller Behelf für die Diagnose wie bei dem einschlagenden Heilverfahren.

Und läßt man der Phantasie weiter die Zügel schießen, stellt man sich vor, daß es gelingen würde, die neue Methode des photographischen Processes mit Hilfe der Strahlen aus den Crookes'schen Röhren so zu vervollkommnen, daß nur eine Partie der Weichtheile des menschlichen Körpers durchsichtig bleibt, eine tiefer liegende Schicht aber auf der Platte fixirt werden kann, so wäre ein unschätzbarer Behelf für die Diagnose zahlloser anderer Krankheitsgruppen als die der Knochen gewonnen. Eine solche Errungenschaft, ein solcher Fortschritt auf der einmal eröffneten Bahn will ja, die Richtigkeit der ersten Prämisse vorausgesetzt, nicht außer dem Bereiche aller Möglichkeit erscheinen. Wir gestehen, daß dies Alles überkühne Zukunftsphantasien sind. Aber — wer im Anfange dieses Jahrhunderts gesagt hätte, das Enkelgeschlecht werde von der Kugel im Fluge getreue Bilder fertigen und mit Hilfe eines elektrischen Apparates Zwiegespräche über den großen Ocean hin und wieder führen können, hätte sich auch dem Verdachte ausgesetzt, dem Irrenhause entgegenzureifen.

Nachgefragen wird an anderer Stelle in der „Presse" noch die Thatsache, daß Röntgen seine Photographie ohne einen photographischen Apparat herstellt: der Belichtungsstrom, welcher aus den Crookes'schen Röhren hervorgeht, passirt beim Photographiren keine Linse. Er fällt direct auf den zu photographirenden Gegenstand und unmittelbar hinter demselben befindet sich die „Cassette" mit dem zu einer gewöhnlichen photographischen Aufnahme präparirten Papier. Damit dieses Papier nicht vom Tageslicht berührt wird, ist es in der „Cassette" wie gewöhnlich mit einem Holzdeckel geschlossen. Dieser Holzdeckel, der sonst beim Photographiren bekanntlich entfernt werden muß, bleibt bei dem Röntgen'schen Verfahren eingeschoben. Ein eigentlicher photographischer Apparat könnte nicht angewendet werden, da die von den Crookes-Röhren ausgehenden Strahlen in der Linse nicht gebrochen werden. Die Strahlen sind, obwohl sie als Lichtträger durch Holz ꝛc. durchdringen, für das menschliche Auge nicht sichtbar, sie entwickeln keine Wärme, sie üben keinen Einfluß auf die allerempfindlichsten magnetischen Instrumente aus. Diese eigenthümlichen Strahlen pflanzen sich nicht in wellenförmigen, sondern in geraden Linien fort. Bekanntlich ist alle sogenannte „Aetherbewegung", durch welche die Lichtstrahlen, der Schall, die gewöhnliche Elektricität sich fortpflanzen, eine wellenförmige. Hier hat man zum ersten Male eine geradlinige Fortpflanzung, etwas, was als Hypothese von den Physikern angenommen, aber bisher niemals nachgewiesen werden konnte. Das Bedeutungsvolle der Röntgen'schen Entdeckung für die Wissenschaft beruht hierin. Die wundersamen, unglaublichen Dinge, welche Röntgen gleich bei Beginn der Untersuchung über seine Entdeckung gefunden hat, die verblüffende Herstellung seiner Photographie ist eigentlich rein nebensächlich im Vergleiche zu der eben erwähnten Constatirung einer geradlinigen Fortbewegung gewisser Lichtstrahlen. In Wien befinden sich neun Photographien, welche Professor Röntgen an einen Fachgenossen eingesendet hat. Dieselben lassen bei der allereingehendsten Untersuchung durchaus keinen Zweifel über die vollständige Richtigkeit von Röntgen's Angaben aufkommen. Je genauer, je strenger man sie untersucht, um so überzeugender wirken diese eigenartigen Lichtbilder. Professor Röntgen stellt dieselben her, indem er unter oder hinter dem zu photographirenden Gegenstand eine Cassette mit präparirtem Papier anbringt und die Strahlen aus den Crookes'schen Röhren durch den zu photographirenden Gegenstand und den Holzdeckel der Cassette durchdringen läßt. Er legte z. B. die Hand auf die photographische Cassette und ließ auf die Hand die Strahlen aus den Crookes'schen Röhren auffallen. So wurde jenes photographische Bild erzeugt, welches die Knochen der Hand mit den freischwebenden Ringen darstellt. Der Würzburger Gelehrte kam, wie dies so häufig bei solchen sensationellen Entdeckungen geschieht, durch Zufall auf seinen großen Fund. Er hatte eine Crookes'sche Röhre, mit Stoff umwickelt, auf seinem Laboratoriumstische und ließ zu irgend einem Zwecke einen sehr starken elektrischen Strom durch dieselbe gehen. Nach einiger Zeit bemerkte er, daß in einer gewissen Entfernung ein präparirtes Papier Linien zeigte, die bisher bei Einwirkung von Elektricität nicht beobachtet wurden. Der scharfsinnige Gelehrte verfolgte diese Beobachtung weiter, und das vorläufige Ergebniß seiner Studien ist das soeben Mitgetheilte. In Gelehrtenkreisen macht begreiflicher Weise die Würzburger Mittheilung außerordentliche Sensation. Es werden Versuche gemacht, das Röntgen'sche Verfahren experimentell genauer zu studiren. Bisher scheint die Herstellung Röntgen'scher Photographien nicht geglückt zu sein, weil die zu Gebote stehenden Apparate nicht stark genug sind.

Auch in Berlin wurden, wie die „N. A. Z." ferner berichtet, derartige Bilder schon vorgeführt; Dr. Jastrowitz zeigte sie am Montag im Verein für innere Medicin. Seinen Angaben über die Entdeckung entnehmen wir noch Folgendes: Bekannt sind die Lichterscheinungen, die durch elektrische Ströme im luftleeren Raum erzeugt werden. Professor Röntgen bedeckte einmal solche Röhren mit einem Carton und beobachtete im dunklen Zimmer auf einer mit Iridioplatinocyanin bestrichenen Wand jedesmal bei Entladung des elektrischen Stromes einen Lichtschimmer, der von den Röhren ausging. Röntgen fand, daß dieses Licht auch durch andere Materien hindurchging, namentlich durch Papier. Selbst ein Buch von 1000 Seiten ließ das Licht durch, ebenso tannene Bretter von drei Centimeter Dicke. Metalle waren weniger durchsichtig, aber gänzlich undurchlässig zeigte sich keine Materie, wenn sie genügend fein war. Bei Feststellung der chemischen Wirkung des Lichtes zeigte es sich in hohem Grade geeignet, Photographien zu erzeugen. Das Bild entstand selbst, wenn zwischen dem Licht und dem zu photographirenden Gegenstande einerseits und dem photographischen Apparate andererseits sich eine geschlossene Thür befand. Oder man konnte den zu photographirenden Gegenstand in einen Kasten schließen, und durch das Holz hindurch wurde die Photographie erzeugt. Je dichter ein Körper ist, desto weniger läßt er das Licht durch, und so ist es begreiflich, wenn beim Photographiren der Hand das Licht durch die Weichtheile hindurchging und nur die harten Knochen photographisch zur Erscheinung kamen, ebenso auch das Bild der beiden metallenen Ringe. Das neue Licht hat die Eigenart, nicht den Gesetzen der Reflexion unterworfen zu sein, es geht durch jedes Prisma, ohne abgelenkt zu werden. Auch durch den Magneten wird es nicht abgelenkt. Röntgen stellt die Hypothese auf, es könnte ein Licht sein, das in einer anderen Ebene schwingt. Schon längst vermuthen die Physiker, daß das Licht nicht blos transversal, sondern auch longitudinal schwingt.

SLUB
Wir führen Wissen.